



Satzung der Interessengemeinschaft „Wir – die Südstadt“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft „Wir – die Südstadt e. V.“ "

Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der geschäftlichen Aktivitäten im Stadtteil Trier-Süd interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Dienstleister, der freien Berufe und aller sonstigen natürlichen und juristischen Personen, durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern. Es soll einen gemeinsamen Internetauftritt geben, bei dem sich alle Mitglieder präsentieren können, gemeinsame Veranstaltungen und gemeinsame Werbeaktionen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl im Viertel stärken. Dadurch soll die Anziehungskraft des Stadtteils Trier-Süd gestärkt und gefördert werden, die Attraktivität des Stadtviertels nachhaltig gesteigert werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag durch einfache Mehrheit. Gegen einen Ablehnungsbescheid ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dessen Zugang Beschwerde möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds
- durch Liquidation der Firma bzw. der Gesellschaft oder Auflösung der sonstigen Personenzusammenschlüsse
- durch freiwilligen Austritt auf Grund schriftlicher Kündigung. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einmal im Jahr schriftlich und nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- die Beschlussfassung über den Etat
- die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.).